

.....
Name, Vorname

Landkreis Elbe-Elster
Internat Elsterwerda
Elsterstr. 1b
04910 Elsterwerda
Tel. 03533/2380
E-Mail: iv@schulen-ee.de

.....
Klasse

**Belehrung für Bewohner/Sorgeberechtigte des Internats
auf der Grundlage des § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes**

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass Bewohner, die an bestimmten übertragbaren (ansteckenden) Krankheiten erkrankt sind, das Internat solange nicht besuchen dürfen, bis eine Gefährdung Anderer (Bewohner und Mitarbeiter) ausgeschlossen ist.

Der Internatsbesuch ist ausgeschlossen, wenn die Bewohner

1. an einer **schweren** Infektionskrankheit erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift folgende Krankheiten

Diphtherie,

Cholera,

Typhus,

Tuberkulose und

Durchfall durch **EHEC-Bakterien**.

Alle diese Erkrankungen kommen in Deutschland in der Regel nur als Einzelfälle vor.

Außerdem nennt das Gesetz noch **virusbedingte hämorrhagische Fieber** (z.B.

Ebola- oder Lassa-Fieber), **Pest** und **Kinderlähmung (Poliomyelitis)**. Es ist jedoch

zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehr unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in

Deutschland übertragen werden. Treten die genannten Erkrankungen in der

Wohngemeinschaft auf, ist der Internatsbesuch ebenfalls verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Gesundheitsamt.

2. an einer Infektionskrankheit leidet, die in und **Einzelfällen schwer kompliziert** verlaufen kann; dies sind

Keuchhusten (Pertussis), Ziegenpeter (Mumps),

Masern, Scharlach, Windpocken,

Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder Hib-Bakterien,

Krätze, ansteckende Borkenflechte,

Hepatitis A (ansteckende Gelbsucht) und

bakterielle Ruhr.

Auch hier gilt, dass beim Auftreten dieser Erkrankungen in der Wohngemeinschaft der Internatsbewohner ausgeschlossen ist.

3. **Kopflausbefall** hat;
4. bestimmte Bakterien **ausscheidet**, ohne selbst krank zu sein. Dieses sind **Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien**.

Eine Übertretung dieser Verbote kann ordnungsrechtlich geahndet werden.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A werden durch **Schmierinfektionen** übertragen, d.h. in erster Linie durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel.

Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten gehören zu den **Tröpfchen-** oder **„fliegenden“ Infektionen**.

Durch **Haar-, Haut- bzw. Schleimhautkontakt** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Stellt ein Arzt bei einer Bewohnerin/einem Bewohner die genannten ansteckenden Krankheiten bzw. eine Ausscheidung der genannten Bakterien fest, muss das Internat **umgehend** von den Eltern/Sorgeberechtigten (bzw. ab 18 Jahre von der Bewohnerin/dem Bewohner selbst) von diesem Befund informiert werden.

Eine unterlassene Information stellt nach dem Infektionsschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.

Eine rechtzeitige Information schützt die Gesundheit der anderen Bewohnerinnen und Bewohner.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Keuchhusten, Typhus, Hepatitis A und (in bedingtem Maße) gegen Meningokokkeninfektionen** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.

Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen und der Allgemeinheit dient.

Seit dem 01. März 2020 müssen Personen in Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen einen vollständigen Masernschutz nachweisen – sofern sie nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen die entsprechenden Personen nicht im Internat aufgenommen werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Belehrung zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

.....
Ort, Datum

.....
Sorgeberechtigter I

.....
Sorgeberechtigter II

.....
Bewohnerin / Bewohner

Dokumentation der Nachweispflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- ☐ Die oben genannte Person ist **vor** dem 31.12.1970 geboren worden.
Der § 20 Abs.9 IfGS findet keine Anwendung.
- ☐ Eine ärztliche Bescheinigung über **zwei durchgeführte Impfungen** gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.
- ☐ Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- ☐ Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- ☐ Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- ☐ Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- ☐ Chargennummer des Impfstoffes
- ☐ Handelsname des Impfstoffes
- ☐ Impfdatum
- ☐ Krankheit, gegen die geimpft wurde
- ☐ Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- ☐ Chargennummer des Impfstoffes
- ☐ Handelsname des Impfstoffes
- ☐ Impfdatum
- ☐ Krankheit, gegen die geimpft wurde
- ☐ Arztunterschrift plus Stempel

*(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig/ eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)*

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

* Erläuterung:

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. – 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.